Verfahrensanweisungen

Überprüfung des Vorhandenseins eines Widerspruchs einer verstorbenen Person gegen Organ-, Gewebe- und Zellentnahmen

Legendentitel: Verfahrensanweisung 5 – Überprüfung eines Widerspruchs

---

Version 3, 10/2023

Gesundheit Österreich GmbH

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Verfahrensanweisungen

Überprüfung des Vorhandenseins eines Widerspruchs einer verstorbenen Person gegen Organ-, Gewebe- und Zellentnahmen

Legendentitel: Verfahrensanweisung 5 – Überprüfung eines Widerspruchs

---

Version 1, 03/2014

Version 2, 05/2019

- Inhaltliche Ergänzungen:
  - Gewebe- und Zellentnahmen
  - Abfrage im Widerspruchsregister

Version 3, 10/2023

- Anpassung an Genderschreibweise, folgende Ausnahme von der Genderschreibweise wird gemacht: Verstorbene werden generell nicht gegendert, sondern in der männlichen Form als Organspender bezeichnet. Bei Lebendspenderinnen und Lebendspendern wird gegendert.
- redaktionelle Anpassungen, Lektorat, Layoutierung
- bei Bedarf Aktualisierung der Quellen
- Aktualisierung der Logos

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Wien, im Oktober 2023

1 Einleitung

In Österreich gilt die **Widerspruchslösung. Dies bedeutet, dass die Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen nur dann unzulässig ist, wenn den Ärztinnen bzw. Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit welcher die verstorbene Person oder, vor ihrem Tod, ihre gesetzliche Vertreterin bzw. ihr gesetzlicher Vertreter eine Organ-, Gewebe- bzw. Zellspende ausdrücklich abgelehnt hat.** Jede Entnahmeeinheit (unter einer Entnahmeeinheit versteht man eine Krankenanstalt oder ein mobiles Team, dessen sich die Krankenanstalt bedient, um das Bereitstellen (die Entnahme) von Organen und/oder Gewebe durchzuführen oder zu koordinieren) ist verpflichtet, vor einer Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen bei Verstorbenen durch eine Anfrage bei der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) sicherzustellen, dass keine Eintragung eines Widerspruchs im Widerspruchsregister vorliegt. Zusätzlich sind auch andere zu Lebzeiten formulierte Arten des Widerspruchs zu beachten, sofern sie der Entnahmeeinheit vorliegen (siehe Kapitel 3 und 4).

2 Abfrage im Widerspruchsregister

Jede Entnahmeeinheit muss sicherstellen, dass vor der Entnahme von Organen, Gewebe bzw. Zellen bei Verstorbenen eine Abfrage beim Widerspruchsregister durchgeführt wurde. Zu diesem Zweck wurde ein Webportal eingerichtet, in dem zur Abfrage berechtigte Personen prüfen, ob der potenzielle Organspender im Widerspruchsregister eingetragen ist. In Ausnahmefällen kann die Abfrage beim Widerspruchsregister auch telefonisch von berechtigten Personen bei der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der GÖG durchgeführt werden.

Der Abfrageprozess ist im Detail festgelegt und wie folgt definiert:

Nr.	Prozessbeschreibung	Webabfrage Informations-/Klärungsbedarf (Mindestanforderungen)
1	berechtigte Personen	Die zur Abfrage berechtigten Personen werden durch das Krankenhaus namentlich bekannt gegeben. Zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Geheimhaltungspflicht, sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten) ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung von den berechtigten Personen zu unterzeichnen. Danach werden die persönlichen Zugangsdaten zur Webabfrage durch die GÖG zugeteilt.
2	Einstieg in Webabfrage	Die Webabfrage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich mit einem zuvor erfolgreich installierten Client-Zertifikat für die jeweilige Krankenanstalt durchgeführt werden (Zwei-Faktor-Authentifizierung).
3	Bekanntgabe der personenidentifizierenden Daten	Die berechtigte Person gibt folgende Daten der verstorbenen Person ein: Nachname, Vorname, Geburtsdatum
4	Überprüfung des Widerspruchregisters (WR)	Das WR wird auf die angegebenen Daten hin durchsucht.
5	Informationsweitergabe über Eintrag	Das Abfrageergebnis gibt Auskunft, ob die verstorbene Person im WR eingetragen ist. Wenn ein Widerspruch vorliegt, wird überprüft, ob einzelne Organe vom Widerspruch ausgenommen sind.
6	Bestätigung der Abfrage	Als Bestätigung der Abfrage wird in einem abschließenden Schritt die Abfragenummer angezeigt. Diese wird dokumentiert und dient der Rückverfolgbarkeit der Abfrage. Zur Dokumentation der Abfragenummer seitens der berechtigten Person kann das im Anhang beiliegende Musterformular verwendet werden.
7	Überprüfung der Nutzung der Webabfrage	Im Hintergrund der Webabfrage wird jeder Vorgang pro Benutzer:in mitdokumentiert: • jeder Log-in bzw. Log-out pro Benutzer:in • jede Suchanfrage • jedes Ergebnis einer Suchanfrage (Widerspruch: ja, Widerspruch: nein) • Bei Verdacht auf Missbrauch wird das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium informiert.

Quelle und Darstellung: ÖBIG-Transplant

In Ausnahmefällen kann, wie oben erwähnt, die Abfrage beim Widerspruchsregister auch telefonisch bei der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der GÖG durchgeführt werden: Die Mitarbeiter:innen der VIZ prüfen anhand der Kennwortliste, ob die:der Anrufende zu einer Abfrage berechtigt ist und dokumentieren folgende Daten: die fortlaufende Abfragenummer, das Datum der Abfrage, Name von Krankenanstalt und Abteilung bzw. des Transplantationszentrums, Name der Anruferin bzw. des Anrufers.

Die anrufende Person gibt die Daten der verstorbenen Person bekannt: Familien-/Nachname, Vorname, Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum. Das Widerspruchsregister wird auf die angegebenen Daten hin durchsucht.

Die anrufende Person erhält Auskunft, ob die verstorbene Person im Widerspruchsregister eingetragen ist. Wenn ein Widerspruch vorliegt, wird überprüft, ob einzelne Organe vom Widerspruch

ausgenommen sind. Als Bestätigung der Abfrage wird die fortlaufende Abfragenummer an die anrufende Person weitergegeben. Die Abfragenummer wird dokumentiert und dient der Rückverfolgbarkeit der Abfrage.

3 Ablehnung einer Organentnahme

Von einer Organentnahme ist auch dann abzusehen, wenn dem Krankenanstaltenpersonal eine Erklärung (z. B. Eintrag in der Krankengeschichte, mitgeführtes Schreiben, Patientenverfügung) vorliegt, dass sich die verstorbene Person noch zu Lebzeiten gegen eine solche ausgesprochen hat. Um sicherzustellen, dass ein mitgeführtes Schreiben dieses Inhalts gefunden wird, sollen die Ausweispapiere der verstorbenen Person dahingehend überprüft werden.

4 Information durch Angehörige über einen Widerspruch der/des Verstorbenen

Wenn anwesende Angehörige glaubhaft machen können, dass die verstorbene Person noch zu Lebzeiten eine Organspende abgelehnt hat, ist diese Information als Widerspruch der verstorbenen Person zu akzeptieren.

Anhang

Beispielformular zur Dokumentation der Abfrage beim Widerspruchsregister

DIESES FORMULAR IST DER KRANKENGESCHICHTE ALS BESTÄTIGUNG FÜR DIE ERFOLGTE ABFRAGE BEIZULEGEN.

DIE ABFRAGENUMMER IST AUF DEN SPENDERPROTOKOLLEN BZW. IN DER SPENDERBEZOGENEN DOKUMENTATION DER GEWEBEBANK ZU VERMERKEN.

WIR BESTÄTIGEN HIERMIT, DASS WIR FÜR

Herrn / Frau

am

um

DIE ABFRAGE IM WIDERSPRUCHSREGISTER DURCHGEFÜHRT HABEN.

DIE ENTSPRECHENDE ABFRAGENUMMER LAUTET:

Jahr fortlaufende Nummer

Es liegt laut dieser Abfrage

☐ ein Widerspruch gegen eine Organ- und Gewebeentnahme vor.

☐ eine Einschränkung des Widerspruchs auf folgende Organe/Gewebe

vor.

☐ kein Widerspruch gegen eine Organ- und Gewebeentnahme vor.

Bestätigung der Abfrage:

Abfragende Krankenanstalt Name (Blockschrift) Unterschrift